

FA DS 22.09.2017

FA 306 23.10.2017

Aktenzeichen:
12 O 374/16



Landgericht Stuttgart

FA JW 22.02.2018

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,

gegen

Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, vertreten durch d. Vorstand, Am Hauptbahnhof 3,
70173 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens nach Widerruf

hat das Landgericht Stuttgart - 12. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller-Deppisch als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26.01.2006 über 153.000,00 EUR zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs seit dem 07.11.2015 erloschen sind.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger aus dem unter 1. genannten Darlehensvertrag und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis zum Stichtag 29.06.2017 noch 84.102,77 € schuldet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung von 115 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistung von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit von 115 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Der Streitwert wird auf bis 110.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Folgen des durch den Kläger erfolgten Widerrufs seiner auf den Abschluss eines Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung.

Die Parteien schlossen am 26.01.2006 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Immobilie mit einer Zinsbindung bis 30.12.2015 über 153.000,00 € und einer Auszahlung im Februar 2007, der durch eine Grundschuld besichert war (Anlage K 1). Am 12.10.2015 unterzeichnete der Kläger die Prolongationsvereinbarung in Anlage K 4. Mit Schreiben vom 16.10.2015, eingegangen bei der Beklagten am 05.11.2015, übersandte der Kläger der Beklagten einen Widerruf (Anlage K 3). Mit Schreiben vom 06.11.2015 wies die Beklagte den Widerruf zurück (Anlage K 4).

Die Beklagte hat in der Klagerwiderung vorsorglich die Aufrechnung hinsichtlich ihrer Ansprüche seit Widerruf mit den Ansprüchen des Klägers erklärt. Der Darlehensvertrag enthielt die folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind, beträgt die Frist einen Monat. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie diese Leistungen uns ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir Ihr Vertragspartner in beiden Verträgen sind oder wenn wir als Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgehen und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Ware wird bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe seinen Widerruf wirksam erklärt, weil die Widerrufsbelehrung nicht hinreichend deutlich gewesen sei. Er habe erst nach Unterzeichnung der Prolongationsvereinbarung Kenntnis von der grundsätzlichen Möglichkeit des Widerrufs erlangt. Er habe Anspruch auf Nutzungersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins.

Der Kläger beantragt zuletzt:

I.

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26.01.2006 über 153.000,00 EUR , , zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs seit dem 07.11.2015 erloschen sind;

II. 1.

festzustellen, dass der Kläger aus dem unter 1. genannten Darlehensvertrag und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis vorbehaltlich des Antrags zu III. nur eine Zahlung in Höhe von 70.559,55 EUR schuldet

[hilfsweise: zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2017];

2.

hilfs-hilfsweise hinsichtlich der Klageanträge zu II. 1.:

a)

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 134.885,96 EUR [hilfsweise: 120.439,36 EUR] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Zahlung von 205.445,51 EUR, zu zahlen und

b)

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 205.445,51 EUR im Verzug befindet;

III.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzugewähren, die der Kläger zwischen dem 22.10.2016 und der Rechtskraft dieses Urteils auf den unter 1. genannten Darlehensvertrag geleistet hat;

IV. 1.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der dem Kläger daraus entstehen wird, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Herausgabe einer löschungsfähigen Quittung hinsichtlich der im Grundbuch von Ostfildern eingetragenen Grundschuld über 153.000,00 EUR in dem Zeitraum vom 16.11.2015 bis zum 30.11.2015 nicht erfüllt hat;

2.

hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der Erklärung der Beklagten vom 06.11.2015 [hilfsweise aus der Erklärung der Beklagten vom 20.11.2015; hilfshilfsweise aus der Erklärung der Beklagten vom 01.12.2015], dass das unter 1. genannten Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne und sie einer Rückabwicklung dieses Darlehens nicht zustimme könne, entstehen wird.

Der unter II 1. angekündigte Antrag bzw. der Hilfsantrag sollen auch so verstanden werden, dass ebenfalls ein — sich möglicherweise aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung des Gerichts ergebender — höherer Betrag festgestellt werden soll. Allein die Feststellung eines niedrigeren Zahlungsbetrags wäre gemäß § 308 Abs. 1 ZPO unzulässig.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der ursprüngliche und auch die zuletzt gestellten Feststellungsanträge unzulässig seien. Sie könne sich jedenfalls auf den Musterschutz berufen. Der Widerruf sei treuwidrig und verwirkt, weil er nach Abschluss der Prolongationsvereinbarung, die bereits in Kenntnis des Widerrufsrechts geschlossen worden sei, erfolgt sei. Der Nutzungersatzanspruch errechne sich maximal mit 2,5 Prozentpunkten über Basiszins. Ab 10.06.2010 sei aufgrund der Verbraucherschutzrichtlinie 208/48/EG gar kein Nutzungersatz mehr geschuldet. Ferner sei die Kapitalertragssteuer zu berücksichtigen. Es bestehe kein Annahmeverzug, weil der Kläger die Rückzahlung des Darlehens nicht tatsächlich angeboten habe. Die Grundschuld sichere auch den Rückforderungsanspruch der Beklagten, so dass keine Herausgabepflicht bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze jeweils mit Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017.

Entscheidungsgründe

I.

Die Feststellungsanträge sind in der geänderten Fassung zulässig.

Die begehrte Feststellung, dass die primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag mit dem Widerruf erloschen sind und der Kläger nur noch einen bestimmten Betrag schuldet, nachdem er den Widerruf erklärt hat, stellt ein zulässiges Begehren im Rahmen eines Feststellungsantrags dar (BGH, Urteil vom 16.05.2017 – XI ZR 586/15 – Rn 12). Entsprechendes gilt für die Feststellung der bezifferten Leistungspflicht des Klägers nach Saldierung der Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnisses.

II.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass seine primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag aufgrund des Widerrufs seit dem 07.11.2015 erloschen sind und er aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis der Beklagten zum Zeitpunkt des Endes der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 noch **84.102,77 €** schuldet, weil der Widerruf seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung wirksam war. Die Widerrufsbelehrung war nicht hinreichend deutlich, so dass die Widerrufsfrist nicht angelaufen ist.

Maßgebliches Recht ist gemäß Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2 EGBGB das BGB in der bis zum 10.6.2010 gültigen Fassung des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23.7.2002 (BGBl I S. 2850). Es handelt sich um einen Verbrauchervertrag bei denen sich ein Widerrufsrecht der Kläger aus § 495 Abs. 1 BGB ergibt.

1.

Die Belehrung genügt in der Zusammenschau nicht dem Gebot der Deutlichkeit gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB aF.

Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses unter Ausschöpfung der Widerrufsfrist auszuüben. Er ist deshalb über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren (BGH, Urteil vom 13.1.2009 - IX ZR 118/08).

Die Widerrufsbelehrung hat im Hinblick auf die Verwendung der Formulierung „frühestens“ die Kläger nicht ausreichend über ihr Widerrufsrecht belehrt. Auf die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hierzu wird Bezug genommen (z.B. BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, Rn. 18).

2.

Die Widerrufsbelehrung ist nicht gemäß § 14 BGB-InfoV als gesetzeskonform zu behandeln.

Ein Unternehmer kann die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nach ständiger Rechtsprechung nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet hat, das dem Muster der Anl. 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der jeweils maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Greift der Unternehmer hingegen in das ihm zur Verfügung gestellte Muster durch eigene Bearbeitung ein, tritt die Wirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nicht ein und zwar unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen Änderungen (BGH Urteil vom 12.7.2016 - XI ZR 564/15, Rn. 20 ff).

Die Beklagte hat bei der Belehrung zu den finanzierten Geschäften entgegen den Vorgaben von Gestaltungshinweis Nr. 9 den dortigen S. 2 ("Dies ist insbesondere anzunehmen...") nicht durch die vom Gestaltungshinweis im Fall des Erwerbs von Grundstücken vorgegebene Formulierung ersetzt, sondern beide Formulierungen wurden kumulativ verwendet (bgl. BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, Rn. 25 und Urteil vom 11.10.2016 - XI ZR 482/15, Rn. 27; OLG Stuttgart, Urteil vom 06.03.2017 - 6 U 196/16 zu insoweit gleichartigen Widerrufsbelehrungen).

3.

Eine Verwirkung oder Treuwidrigkeit des Widerrufs kommt hier nicht in Betracht, weil das Darlehen im Zeitpunkt des Widerrufs noch lief. Daher hatte die Beklagte jederzeit die Möglichkeit, noch eine Nachbelehrung durchzuführen.

Die Prolongation hinsichtlich des Zinssatzes führt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zur Treuwidrigkeit oder zur Verwirkung des Widerrufs, weil es sich dabei nicht um eine Beendigung des Darlehensvertrages wie im Fall der einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsaufhebung handelt. Denn wenn es keine Einigung hinsichtlich eines neuen Zinssatzes gibt, wird das Darlehen gemäß 3. der Darlehensbedingungen mit einem variablen Zins fortgesetzt.

Ferner reicht die zeitliche Differenz von vier Tagen zwischen der Unterschrift des Klägers unter der Prolongationsvereinbarung und dem Widerrufschreiben nicht aus, um von einem entsprechenden Vertrauen der Beklagten auf ein Ausbleiben eines Widerrufs ausgehen zu können. Das

gilt auch im Hinblick auf den Zugang des Widerrufs Schreibens am 05.11.2015 bei der Beklagten. Auch die Zeitspanne von ca. drei Wochen ist zu kurz, als dass die Beklagte davon ausgehen durfte, es werde kein Widerruf mehr kommen. Auf die Frage, ob der Kläger bei Unterzeichnung der Prolongationsvereinbarung sein Widerrufsrecht kannte, kommt es nicht an.

4.

Der Betrag, welcher der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis gemäß §§ 346 ff BGB zum Ende der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 zusteht, beträgt **84.102,77 €** und errechnet sich wie folgt:

a)

Die Beklagte hat Anspruch auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta von **153.000,00 €**.

b)

Ferner hat die Beklagte Anspruch auf Wertersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen. Davon geht auch der Kläger in der Klage aus. Dass er bei Abschluss des Darlehensvertrages ein deutlich günstigeres Darlehen am Markt erhalten hätte, behauptet er nicht.

Bis zum Wirksamwerden des Widerrufs vom 16.10.2015 am 05.11.2015 belaufen sich die Zinsen unstreitig auf **52.445,51 €**.

c)

Der Kläger hat dagegen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen vom 28.02.2006 bis 05.11.2015 von monatlich 845,33 €. Dies sind **98.903,02 €**.

Hinzu kommt der Tilgungsanteil der Zahlungen ab 06.11.2015 bis 29.06.2017 jeweils einschließlich. Denn der Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der Darlehensvaluta wurde bereits in voller Höhe von 153.000,00 € zu ihren Gunsten berücksichtigt. Dann muss sie die nach dem Widerruf geleisteten Tilgungsleistungen wieder herausgeben. Diese summieren sich auf **10.073,33 €**.

	11	845,33	366,43	478,90	105.989,71
	12	845,33	364,78	480,55	105.509,17
2016	1	650,00	118,70	531,30	104.977,86
	2	650,00	118,10	531,90	104.445,96
	3	650,00	117,50	532,50	103.913,47
	4	650,00	116,90	533,10	103.380,37
	5	650,00	116,30	533,70	102.846,67
	6	650,00	115,70	534,30	102.312,37
	7	650,00	115,10	534,90	101.777,47
	8	650,00	114,50	535,50	101.241,97
	9	650,00	113,90	536,10	100.705,87
	10	650,00	113,29	536,71	100.169,17

	11	650,00	112,69	537,31	99.631,86
	12	650,00	112,09	537,91	99.093,94
2017	1	650,00	111,48	538,52	98.555,42
	2	650,00	110,87	539,13	98.016,30
	3	650,00	110,27	539,73	97.476,57
	4	650,00	109,66	540,34	96.936,23
	5	650,00	109,05	540,95	96.395,28
Summe Tilgung				10.073,33	

Insoweit schuldet die Beklagte keinen Verzugszins von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz oder sonstigen Nutzungs- oder Schadensersatz, weil es sich insoweit lediglich um eine Abrechnungsposition handelt. Der Kläger hat tatsächlich mit den monatlichen Annuitäten ab November 2015 das Darlehen weiter getilgt. Mit der Aufrechnung der Beklagten findet eine Verrechnung zu den jeweiligen Zahlungszeitpunkten mit dem Rückerstattungsanspruch der Beklagten hinsichtlich der Darlehensvaluta statt. Dies schließt einen Verzugszins oder sonstigen Nutzungs- oder Schadensersatz aus. Nachdem der Rückerstattungsanspruch der Beklagten hinsichtlich der Darlehensvaluta in der vorliegenden Abrechnung unter 4. a) bereits in voller Höhe von 153.000,00 € berücksichtigt wurde, müssen die vom Kläger nach dem Widerruf erfolgten Tilgungsleistungen zu seinen Gunsten in die Abrechnung eingestellt werden.

d)

Ferner hat der Kläger Anspruch auf Nutzungsersatz bis 05.11.2015 in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über Basiszinssatz auf die bis dahin geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen von insgesamt **12.366,39 €**.

aa)

Dieser Betrag errechnet sich gemäß § 287 ZPO wie folgt:

	Monat	Annuität Monat	davon nominale Zinsen	davon Tilgung	(Rest- Darlehen	kumulierter Zins + Tilgung	Basis- zins %	Zinssatz in % über Basiszins	Nutzungs-e rsatz pro Monat
			(%)	(%)					
			4,13	2,50	153.000,00			2,50	
2006	2	845,33	52,66	792,67	152.207,33	0,00	1,37	3,87	0,00
	3	845,33	523,85	321,48	151.885,85	845,33	1,37	3,87	2,73
	4	845,33	522,74	322,59	151.563,26	1.690,66	1,37	3,87	5,45
	5	845,33	521,63	323,70	151.239,56	2.535,99	1,37	3,87	8,18
	6	845,33	520,52	324,81	150.914,74	3.381,32	1,37	3,87	10,90
	7	845,33	519,40	325,93	150.588,81	4.226,65	1,95	4,45	15,67
	8	845,33	518,28	327,05	150.261,76	5.071,98	1,95	4,45	18,81
	9	845,33	517,15	328,18	149.933,58	5.917,31	1,95	4,45	21,94

	10	845,33	516,02	329,31	149.604,27	6.762,64	1,95	4,45	25,08
	11	845,33	514,89	330,44	149.273,83	7.607,97	1,95	4,45	28,21
	12	845,33	513,75	331,58	148.942,25	8.453,30	1,95	4,45	31,35
2007	1	845,33	512,61	332,72	148.609,53	9.298,63	2,70	5,20	40,29
	2	845,33	511,46	333,87	148.275,66	10.143,96	2,70	5,20	43,96
	3	845,33	510,32	335,01	147.940,65	10.989,29	2,70	5,20	47,62
	4	845,33	509,16	336,17	147.604,48	11.834,62	2,70	5,20	51,28
	5	845,33	508,01	337,32	147.267,16	12.679,95	2,70	5,20	54,95
	6	845,33	506,84	338,49	146.928,67	13.525,28	2,70	5,20	58,61
	7	845,33	505,68	339,65	146.589,02	14.370,61	3,19	5,69	68,14
	8	845,33	504,51	340,82	146.248,20	15.215,94	3,19	5,69	72,15
	9	845,33	503,34	341,99	145.906,21	16.061,27	3,19	5,69	76,16
	10	845,33	502,16	343,17	145.563,04	16.906,60	3,19	5,69	80,17
	11	845,33	500,98	344,35	145.218,69	17.751,93	3,19	5,69	84,17
	12	845,33	499,79	345,54	144.873,15	18.597,26	3,19	5,69	88,18
2008	1	845,33	498,61	346,72	144.526,43	19.442,59	3,32	5,82	94,30
	2	845,33	497,41	347,92	144.178,51	20.287,92	3,32	5,82	98,40
	3	845,33	496,21	349,12	143.829,39	21.133,25	3,32	5,82	102,50
	4	845,33	495,01	350,32	143.479,08	21.978,58	3,32	5,82	106,60
	5	845,33	493,81	351,52	143.127,55	22.823,91	3,32	5,82	110,70
	6	845,33	492,60	352,73	142.774,82	23.669,24	3,32	5,82	114,80
	7	845,33	491,38	353,95	142.420,88	24.514,57	3,19	5,69	116,24
	8	845,33	490,17	355,16	142.065,71	25.359,90	3,19	5,69	120,25
	9	845,33	488,94	356,39	141.709,32	26.205,23	3,19	5,69	124,26
	10	845,33	487,72	357,61	141.351,71	27.050,56	3,19	5,69	128,26
	11	845,33	486,49	358,84	140.992,86	27.895,89	3,19	5,69	132,27
	12	845,33	485,25	360,08	140.632,79	28.741,22	3,19	5,69	136,28
2009	1	845,33	484,01	361,32	140.271,47	29.586,55	1,62	4,12	101,58
	2	845,33	482,77	362,56	139.908,90	30.431,88	1,62	4,12	104,48
	3	845,33	481,52	363,81	139.545,09	31.277,21	1,62	4,12	107,39
	4	845,33	480,27	365,06	139.180,03	32.122,54	1,62	4,12	110,29
	5	845,33	479,01	366,32	138.813,71	32.967,87	1,62	4,12	113,19
	6	845,33	477,75	367,58	138.446,13	33.813,20	1,62	4,12	116,09
	7	845,33	476,49	368,84	138.077,29	34.658,53	0,12	2,62	75,67
	8	845,33	475,22	370,11	137.707,17	35.503,86	0,12	2,62	77,52
	9	845,33	473,94	371,39	137.335,79	36.349,19	0,12	2,62	79,36
	10	845,33	472,66	372,67	136.963,12	37.194,52	0,12	2,62	81,21
	11	845,33	471,38	373,95	136.589,17	38.039,85	0,12	2,62	83,05
	12	845,33	470,09	375,24	136.213,94	38.885,18	0,12	2,62	84,90
2010	1	845,33	468,80	376,53	135.837,41	39.730,51	0,12	2,62	86,74
	2	845,33	467,51	377,82	135.459,59	40.575,84	0,12	2,62	88,59
	3	845,33	466,21	379,12	135.080,46	41.421,17	0,12	2,62	90,44
	4	845,33	464,90	380,43	134.700,04	42.266,50	0,12	2,62	92,28
	5	845,33	463,59	381,74	134.318,30	43.111,83	0,12	2,62	94,13
	6	845,33	462,28	383,05	133.935,25	43.957,16	0,12	2,62	95,97
	7	845,33	460,96	384,37	133.550,88	44.802,49	0,12	2,62	97,82
	8	845,33	459,64	385,69	133.165,19	45.647,82	0,12	2,62	99,66
	9	845,33	458,31	387,02	132.778,17	46.493,15	0,12	2,62	101,51
	10	845,33	456,98	388,35	132.389,81	47.338,48	0,12	2,62	103,36
	11	845,33	455,64	389,69	132.000,13	48.183,81	0,12	2,62	105,20

	12	845,33	454,30	391,03	131.609,10	49.029,14	0,12	2,62	107,05
2011	1	845,33	452,95	392,38	131.216,72	49.874,47	0,12	2,62	108,89
	2	845,33	451,60	393,73	130.822,99	50.719,80	0,12	2,62	110,74
	3	845,33	450,25	395,08	130.427,91	51.565,13	0,12	2,62	112,58
	4	845,33	448,89	396,44	130.031,47	52.410,46	0,12	2,62	114,43
	5	845,33	447,52	397,81	129.633,67	53.255,79	0,12	2,62	116,28
	6	845,33	446,16	399,17	129.234,49	54.101,12	0,12	2,62	118,12
	7	845,33	444,78	400,55	128.833,95	54.946,45	0,37	2,87	131,41
	8	845,33	443,40	401,93	128.432,02	55.791,78	0,37	2,87	133,44
	9	845,33	442,02	403,31	128.028,71	56.637,11	0,37	2,87	135,46
	10	845,33	440,63	404,70	127.624,01	57.482,44	0,37	2,87	137,48
	11	845,33	439,24	406,09	127.217,92	58.327,77	0,37	2,87	139,50
	12	845,33	437,84	407,49	126.810,43	59.173,10	0,37	2,87	141,52
2012	1	845,33	436,44	408,89	126.401,54	60.018,43	0,12	2,62	131,04
	2	845,33	435,03	410,30	125.991,24	60.863,76	0,12	2,62	132,89
	3	845,33	433,62	411,71	125.579,53	61.709,09	0,12	2,62	134,73
	4	845,33	432,20	413,13	125.166,41	62.554,42	0,12	2,62	136,58
	5	845,33	430,78	414,55	124.751,86	63.399,75	0,12	2,62	138,42
	6	845,33	429,35	415,98	124.335,88	64.245,08	0,12	2,62	140,27
	7	845,33	427,92	417,41	123.918,47	65.090,41	0,12	2,62	142,11
	8	845,33	426,49	418,84	123.499,63	65.935,74	0,12	2,62	143,96
	9	845,33	425,04	420,29	123.079,35	66.781,07	0,12	2,62	145,81
	10	845,33	423,60	421,73	122.657,61	67.626,40	0,12	2,62	147,65
	11	845,33	422,15	423,18	122.234,43	68.471,73	0,12	2,62	149,50
	12	845,33	420,69	424,64	121.809,79	69.317,06	0,12	2,62	151,34
2013	1	845,33	419,23	426,10	121.383,69	70.162,39	-0,13	2,37	138,57
	2	845,33	417,76	427,57	120.956,12	71.007,72	-0,13	2,37	140,24
	3	845,33	416,29	429,04	120.527,08	71.853,05	-0,13	2,37	141,91
	4	845,33	414,81	430,52	120.096,57	72.698,38	-0,13	2,37	143,58
	5	845,33	413,33	432,00	119.664,57	73.543,71	-0,13	2,37	145,25
	6	845,33	411,85	433,48	119.231,08	74.389,04	-0,13	2,37	146,92
	7	845,33	410,35	434,98	118.796,11	75.234,37	-0,38	2,12	132,91
	8	845,33	408,86	436,47	118.359,63	76.079,70	-0,38	2,12	134,41
	9	845,33	407,35	437,98	117.921,66	76.925,03	-0,38	2,12	135,90
	10	845,33	405,85	439,48	117.482,18	77.770,36	-0,38	2,12	137,39
	11	845,33	404,33	441,00	117.041,18	78.615,69	-0,38	2,12	138,89
	12	845,33	402,82	442,51	116.598,67	79.461,02	-0,38	2,12	140,38
2014	1	845,33	401,29	444,04	116.154,63	80.306,35	-0,63	1,87	125,14
	2	845,33	399,77	445,56	115.709,07	81.151,68	-0,63	1,87	126,46
	3	845,33	398,23	447,10	115.261,97	81.997,01	-0,63	1,87	127,78
	4	845,33	396,69	448,64	114.813,33	82.842,34	-0,63	1,87	129,10
	5	845,33	395,15	450,18	114.363,15	83.687,67	-0,63	1,87	130,41
	6	845,33	393,60	451,73	113.911,42	84.533,00	-0,63	1,87	131,73
	7	845,33	392,05	453,28	113.458,14	85.378,33	-0,73	1,77	125,93
	8	845,33	390,49	454,84	113.003,29	86.223,66	-0,73	1,77	127,18
	9	845,33	388,92	456,41	112.546,88	87.068,99	-0,73	1,77	128,43
	10	845,33	387,35	457,98	112.088,90	87.914,32	-0,73	1,77	129,67
	11	845,33	385,77	459,56	111.629,34	88.759,65	-0,73	1,77	130,92
	12	845,33	384,19	461,14	111.168,20	89.604,98	-0,73	1,77	132,17
2015	1	845,33	382,60	462,73	110.705,48	90.450,31	-0,83	1,67	125,88

	2	845,33	381,01	464,32	110.241,16	91.295,64	-0,83	1,67	127,05
	3	845,33	379,41	465,92	109.775,24	92.140,97	-0,83	1,67	128,23
	4	845,33	377,81	467,52	109.307,72	92.986,30	-0,83	1,67	129,41
	5	845,33	376,20	469,13	108.838,59	93.831,63	-0,83	1,67	130,58
	6	845,33	374,59	470,74	108.367,85	94.676,96	-0,83	1,67	131,76
	7	845,33	372,97	472,36	107.895,48	95.522,29	-0,83	1,67	132,94
	8	845,33	371,34	473,99	107.421,49	96.367,62	-0,83	1,67	134,11
	9	845,33	369,71	475,62	106.945,87	97.212,95	-0,83	1,67	135,29
	10	845,33	368,07	477,26	106.468,62	98.058,28	-0,83	1,67	136,46
	11	845,33	366,43	478,90	105.989,71	98.903,61	-0,83	1,67	22,94
Summe Nutzungs- ersatz									12.366,39

bb)

Entgegen der Auffassung des Klägers errechnet sich der Nutzungsersatz aus vermuteten 2,5 Prozentpunkten über Basiszinssatz (BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2017 - 6 U 36/16 - heute wohl allgemeine Auffassung).

cc)

Ab dem 06.11.2015 hat der Kläger keinen Anspruch mehr auf Nutzungsersatz für die bis dahin geleisteten Zahlungen. Denn mit der Geltendmachung eines Saldos zu Gunsten der Beklagten im Rahmen seines Feststellungsantrags hat der Kläger hinsichtlich seiner sich aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis ergebenden Ansprüche die Aufrechnung mit den sich daraus für die Beklagten ergebenden Ansprüche erklärt. Auch die Beklagte hat zwischenzeitlich die Aufrechnung erklärt. Die auf den Zeitpunkt des Widerrufs zurückwirkende Aufrechnung lässt die Rückzahlungsansprüche des Klägers ab diesem Zeitpunkt entfallen. Damit entfällt auch die Grundlage für seinen Nutzungsersatzanspruch.

Entsprechendes gilt für die Zins- und Tilgungsleistungen des Klägers ab 06.11.2015. Auch insoweit wirkt die Aufrechnung auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt zurück. Damit entfällt rückwirkend jeder Nutzungsersatzanspruch für diese Zahlungen.

dd)

Ungeachtet der Frage, ob die Nutzungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Kapitalertragssteuer unterliegen, kann der Kläger mit dem vollen Betrag seiner Forderung aufrechnen (BGH, Urteil vom 25.04.2017 - XI ZR 108/16; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2017 - 6 U 36/16, Urteil vom 23.05.2017 - 6 U 192/16).

ee)

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt der Nutzungsersatzanspruch nicht ab 12.05.2010 infolge von Art. 14 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2008/48/EG. Denn der daraufhin neu eingefügt § 357 a Abs. 3 BGB, aus dem der gesetzliche Ausschluss des Nutzungsersatzanspruchs folgt, gilt gemäß Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB nur für Darlehen, die ab dem 12.05.2010 geschlossen worden sind. Für das hier bereits am 26.07.2007 geschlossene Darlehen gilt somit noch die alte Rechtslage, die einen Nutzungsersatzanspruch des Darlehensnehmers gegenüber der darlehensgebenden Bank zuließ. Eine Vorlage an den EuGH kommt daher nicht in Betracht.

e)

Der Kläger hat keinen Anspruch mehr auf Rückzahlung der ab dem 06.11.2015 geleisteten Zinszahlungen, weil dieser Anspruch infolge der Aufrechnung mit den Wertersatzanspruch der Beklagten in gleicher Höhe für die Zurverfügungstellung des Kapitalnutzungsrechts ab dem 06.11.2015 entfallen ist. Der Wertersatzanspruch der Beklagten besteht auch nach Widerruf in Höhe des vertraglichen Kreditzinssatzes bis zur vollständigen Rückführung der Valuta (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2017 – 6 U 36/16). Insoweit dringt der Kläger nicht mit seiner Auffassung durch, gar nicht oder nur in Höhe des aktuellen Marktzinseszins zur Zahlung von Wertersatz für den Zeitraum am Widerruf verpflichtet zu sein.

f)

Somit ergibt sich zum Stichtag 29.06.2017 ein Saldo zu Gunsten der Beklagten wie folgt:

Anspruch der Beklagten	
Darlehensvaluta	153.000,00
Wertersatz bis 05.11.2015	52.445,51
Zwischensumme	205.445,51
Anspruch des Klägers	
Zins- und Tilgungszahlungen bis 05.11.2015	98.903,02
Tilgungsleistungen bis 29.06.2017	10.073,33
Nutzungsersatz bis 05.11.2015	12.366,39
Zwischensumme	121.342,74
Saldo zu Gunsten der Beklagten	84.102,77

5.

Die Beklagte ist durch die Schreiben vom 16.11.2015 und 26.11.2015 nicht in Annahmeverzug geraten, weil der Kläger die ihm obliegende Leistung nicht tatsächlich angeboten hat. Im Übrigen hat die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich ihrer Leistung, solange sich die Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis Zug-um-Zug gemäß § 348 BGB gegenüberstehen, was ebenfalls den Annahmeverzug ausschließt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 20.06.2017 - 6 U 230/16).

6.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der dem Kläger daraus entstehen wird, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Herausgabe einer lösungsfähigen Quittung hinsichtlich der im Grundbuch von Ostfildern eingetragenen Grundschuld über 153.000,00 EUR in dem Zeitraum vom 16.11.2015 bis zum 30.11.2015 nicht erfüllt hat, weil die Grundschuld nach dem Darlehensvertrag Ziff. 7 erster Absatz alle Ansprüche der Beklagten aus der Geschäftsbeziehung und damit auch den Rückforderungsanspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis nach erfolgreichem Widerruf sichert (vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.01.2017 - XI ZR 170/16). Folglich war sie nicht verpflichtet, die Grundschuld ab dem 16.11.2015 herauszugeben. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers ist daher nicht entstanden, so dass der Feststellungsantrag unbegründet ist.

7.

Der Kläger hat ferner keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der Erklärung der Beklagten vom 06.11.2015 [hilfsweise aus der Erklärung der Beklagten vom 20.11.2015; hilfshilfsweise aus der Erklärung der Beklagten vom 01.12.2015], dass das unter 1. genannten Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne und sie einer Rückabwicklung dieses Darlehens nicht zustimme könne, entstehen wird, weil die Beklagte mit der Zurückweisung des Widerrufs berechnete Interessen wahrgenommen hat.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart, Urteil vom 02.05.2017 - 6 U 282/16 stellt es keine Pflichtverletzung dar, wenn sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, der Widerruf sei unwirksam. Der Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Widerspruch einer Vertragspartei gegen eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die zu ihrer Wirksamkeit keiner Annahme der anderen Vertragspartei bedarf, keine positive Forderungsverletzung darstellt, weil in einem solchen Fall der Widerspruch in rechtlicher Hinsicht unerheblich sei. Der Widerspruch stelle dann lediglich die Äußerung der Rechtsauffassung dar, wonach die einseitige Willenserklärung nicht be-

rechtigt sei. Diese Rechtsauffassung des Empfängers möge falsch sein; auch daraus ergebe sich jedoch gegebenenfalls keine Vertragsverletzung, jedenfalls, wenn die Äußerung der Rechtsauffassung nicht mit der Ausübung unzulässigen Drucks verbunden sei. Eine allgemeine Vertragspflicht, die richtige Rechtsansicht zu vertreten, sei nicht anzuerkennen. Dessen bedürfe es auch nicht; die Vertragsparteien können ihren Streit gerichtlich entscheiden lassen (BGH v. 20.11.2002 – VIII ZR 65/02 Rn. 17 zur Kündigung).

Dies gilt hier auch. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der BGH erst mit Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15 Klarheit hinsichtlich des Eingreifens des Musterschutzes geschaffen hat. Jedenfalls bis dahin war die Auffassung der Beklagten, sich auf den Musterschutz berufen zu können, zumindest vertretbar.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Kläger mit seinen Feststellungsanträgen überwiegend obsiegt. Er unterliegt nur mit der Differenz zwischen den von ihm geltend gemachten Saldo zu Gunsten der Beklagten von 70.559,55 € und dem festgestellten Saldo von 84.102,77 € sowie hinsichtlich der Feststellungsanträge auf Schadensersatz. Daraus ergibt die Kostenquote.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711, 709 S.2 ZPO.

Für den Streitwert der Feststellungsanträge zu I. und II. wurden die Zins- und Tilgungsleistungen des Klägers bis zum Widerruf angesetzt (BGH, Beschluss vom 12.01.2016 – XI ZR 366/15). Dem Feststellungsantrag zu III. kommt neben dem Antrag zu II. kein eigener wirtschaftlicher Wert zu, weil er im Ergebnis schon im behaupteten Saldo enthalten ist. Der Wert der Feststellungsanträge zu IV. wurde mit der Differenz bis zur nächsten Streitwertstufe ab 110.000,00 € angenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Müller-Deppisch
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 17.08.2017

Hubschneider, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 17.08.2017



Hubschneider
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig